

Durchführung von Reisen nicht-gewerblicher Organisationen

Unternehmen der Reiseverkehrsbranche sind an einer Zusammenarbeit mit nichtgewerblichen Organisationen, z.B. Vereinen, Verbänden, für die Durchführung von Reisen/ Ausflügen interessiert. Sie bieten professionelle Durchführung von Reisen an und sind gegen Risiken abgesichert.

Reiseveranstaltung ist ein Risiko

Jeder – auch eine nicht-gewerbliche Organisation – wird automatisch zum **Reiseveranstalter**, wenn er **wenigstens zwei Reiseleistungen (z. B. Beförderung und Hotelunterkunft oder Tagesausflug mit Mittagessen) zusammenfasst**. Er ist unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung tätig. Für Reiseveranstalter sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 651a bis § 651m BGB) weitreichende haftungsrechtliche Verpflichtungen vor. Außerdem sind gewerbe- und steuerrechtliche Konsequenzen zu berücksichtigen:

- a) der Reiseveranstalter muss wissen, dass er haftet, wenn beispielsweise das Beförderungsmittel, die Unterkunft oder eine sonstige gebuchte Leistung nicht in Ordnung ist. Er haftet nicht nur allein für seine eigene Tätigkeit bzw. Leistung, sondern auch für die seiner „Erfüllungsgehilfen“, also für Beförderungsunternehmen, für Hotels und Gasthöfe, auch für den örtlichen Fremdenführer.
- b) Derjenige, der Reisen nicht nur gelegentlich (d. h. maximal 2 Reisen pro Jahr) und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit veranstaltet, ist verpflichtet, die von ihm vor Beendigung der Reise entgegengenommenen Reisegelder gegen seine Zahlungsunfähigkeit bzw. ein Insolvenzverfahren abzusichern.

Verstöße gegen die Verpflichtung zur Kundengeldabsicherung sind nicht nur wettbewerbsrechtlich relevant, sondern stellen auch eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 147 b der Gewerbeordnung dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich drei Fallgruppen:

- der Reiseveranstalter, der nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt,
- der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

Diese Voraussetzungen müssen jeweils kumulativ vorliegen, d. h. sollte eine Voraussetzung nicht zutreffen, kommt es automatisch zur Absicherungspflicht.

- c) Personen oder Einrichtungen, die mehrfach als Reiseveranstalter tätig werden, sind auch Gewerbetreibende bzw. werden als solche im Sinne der Gewerbeordnung eingestuft. Ohne Anmeldung drohen Bußgeld und Verwaltungsmaßnahmen (§§ 14, 146 Gewerbeordnung).
- d) Auch Hobby-Reiseveranstalter unterliegen den Steuerbestimmungen. Für Vereine und Verbände, die aus ihren Reisen Einnahmen erzielen, besteht die Gefahr, die Gemeinnützigkeit zu verlieren; damit entfällt die Befreiung von der Körperschaftsteuer.

Veranstalter von Busreisen brauchen PbefG-Genehmigung

Auch der **Veranstalter** einer **Bus-Pauschalreise** benötigt eine **Genehmigung** nach dem **Personenbeförderungsgesetz**. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Busunternehmer, der mit der Durchführung der Personenbeförderung vom Veranstalter beauftragt ist, im Besitz dieser Genehmigung ist. Fragen Sie daher den Reiseveranstalter, ob er eine Genehmigung zur Durchführung von Personenbeförderungen in Kraftfahrzeugen gemäß Personenbeförderungsgesetz verfügt. Der reine Vermittler braucht keine solche Erlaubnis.

Auch **Fachverbände** der **Reiseverkehrswirtschaft** geben **weiteren Rat**:

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e. V. (LVS)
Metzer Straße 123
66117 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 92 50-0, Fax: (06 81) 92 50-1 90, E-Mail: info@lvs-saar.de

asr
Allianz selbständiger Reiseunternehmen - Bundesverband e.V.
Friedrichstraße 119
10117 Berlin
Tel.: (030) 24 78 19 0, Fax: (030) 24 78 19 20, E-Mail: info@asr-berlin.de

DRV Deutscher ReiseVerband e. V.
Schicklerstraße 5 - 7
10179 Berlin
Tel.: (030) 28406 -0, Fax: (030) 28406 -30, E-Mail: info@drv.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.